



Vorlage Nr.: 50/198

18.08.2011

Berichtsvorlage

öffentlich

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Dez. V	05.10.2011	5

Bericht der Heimaufsicht 2011

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☐ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☒ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	<i>Kurzfristig?</i>	☐ nein	☐ ja	Deckung im Haushalt?	☐ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	<i>Langfristig?</i>	☐ nein	☐ ja	Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger?		☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Umwelt?		☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
57	gez. Korte	gez. Schlathöller	gez. Butz	gez. Süberkrüb

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig	Ja: Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag:

Darstellung des Sachverhaltes:

Allgemeines

Seit 2003 wurde von der Heimaufsicht des Kreises Recklinghausen jährlich in der Kreispflegekonferenz über die Arbeit der Heimaufsicht berichtet. Dies geschah auf freiwilliger Basis. Nach §16 Abs. 3 des geltenden Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sind die Heimaufsichten nunmehr verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Gesetzlich vorgeschrieben ist auch, den Bericht zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien zur Verfügung zu stellen. Somit wird dem Kreissozial- und Gesundheitsausschuss in der Sitzung am 5. Oktober 2011 dieser Bericht ebenfalls vorgelegt. Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird die Berichterstattung zukünftig gesetzeskonform in beiden Gremien im zweijährlichen Rhythmus erfolgen.

Vorrangige Aufgabe der Heimaufsicht ist es, die Würde und die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner in Betreuungseinrichtungen (Pflege- und Behinderteneinrichtungen) vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Einhaltung der dem Betreiber obliegenden Rechte und Pflichten zu sichern und Bewohnerinnen und Bewohnern ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Bei der Aufgabenerledigung stehen der Beratungsansatz und die Information von Bürgerinnen und Bürgern, von Betreuungseinrichtungen und deren Betreibern nach wie vor im Vordergrund. Ist die Mängelbeseitigung im Rahmen der Beratung und Information jedoch nicht möglich, sind von der Heimaufsicht ordnungsbehördliche Maßnahmen einzuleiten.

Organisation/Personal

Seit Inkrafttreten des WTG 2008 ist die Heimaufsicht keine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe mehr. Die Aufgaben werden nun als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Der Kreis als Heimaufsichtsbehörde unterliegt also bei der Durchführung des WTG verschiedenen Weisungsrechten der Bezirksregierung und des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) des Landes Nordrhein-Westfalen.

Aufgrund des mit der Einführung des WTG gleichfalls verbundenen Aufgabenzuwachses und dem aus der Anwendung des neuen Rahmenprüfkataloges resultierenden erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwandes war eine Aufstockung des Personals der Heimaufsicht der Kreisverwaltung Recklinghausen unumgänglich. Seit Ende 2010 bzw. Anfang 2011 verstärken ein weiterer Verwaltungsmitarbeiter und eine Pflegefachkraft das Team der Heimaufsicht.

Entwicklung in der voll-/teilstationären Pflege und im Behindertenbereich im Kreis Recklinghausen

Am 31.12.2010 hielten die 69 stationären Seniorenbetreuungseinrichtungen im Kreis Recklinghausen 6.452 Plätze vor. Die Kreisheimaufsicht erfasst auch Betreuungsplätze für pflegebedürftige Menschen der Pflegestufe 0, die einen Pflegebedarf unterhalb der Anspruchsberechtigung der Pflegeversicherung aufweisen. Auch diese Menschen benötigen fachkundige Hilfen unabhängig von der Finanzierungsgrundlage.

Auch in diesem Berichtszeitraum (Kalenderjahr 2010) ist die Umwandlung von Zweibett- in Einzelzimmer im Hinblick auf die im WTG vorgegebene 80%ige Einzelzimmerquote bis zum Jahr 2018 weiter fortgeschritten. Die Anzahl der Pflegeheime hat sich gegenüber dem letzten Berichtszeitraum um eine weitere Einrichtung erhöht. Aktuell sind sechs weitere Pflegeeinrichtungen mit 377 Plätzen nach dem Landespflegegesetz und dem WTG abgestimmt und z. T. bereits im Bau. Sieben weitere Einrichtungen mit 460 Plätzen sind geplant.

Im Eingliederungshilfebereich werden im Kreis Recklinghausen derzeit insgesamt 34 Wohnheime mit 41 Außenwohngruppen für volljährige Menschen mit Behinderungen und 1.149 Plätzen, davon 210 in AWG's betrieben.

Nachstehend eine Übersicht über den Zuständigkeitsbereich der Heimaufsicht im Jahr 2010:

	Anzahl der Einrichtungen 2010	Anzahl der Plätze 2010
Seniorenbetreuungseinrichtungen	69	6.452 (incl. eingestreute Kurzzeitpflege)
Kurzzeitpflege (solitär)*	3	25
Behinderteneinrichtungen	34 (incl. 41 AWG**)	1.149 (incl. AWG-Plätze)
Hospize	2	16

*=diese Kurzzeitpflegen werden in Anbindung an ein Krankenhaus betrieben

** = Außenwohngruppen

Durchführung des WTG

Nach wie vor steht die präventive Beratung im Vordergrund heimaufsichtlichen Handelns. Diese Beratungen lassen sich, wenn auch mit Überschneidungen, verschiedenen Gruppen zuordnen.

So nehmen dieses Beratungsangebot nicht nur Bewohner/innen von Betreuungseinrichtungen wahr, sondern auch Angehörige und gesetzliche Betreuer.

Daneben wenden sich auch Mitarbeiter/innen von Betreuungseinrichtungen an die Heimaufsicht, um sich beraten zu lassen, z. B. zur Dienstplangestaltung, Delegation von behandlungspflegerischen Aufgaben an Pflegehilfskräfte, etc.

Ebenso bitten natürlich auch Betreiber und Investoren die Heimaufsicht um spezifische verbindliche Auskünfte. Es geht dabei u. a. um Fachkraftquoten, Hausverbote, Mitwirkung/-bestimmung. Planungs- und baurechtliche Beratungen finden in enger Abstimmung mit der Pflegeplanung des Kreises Recklinghausen bereits in der Planungsphase statt, wenn potentielle Investoren mit ihren konzeptionellen und baulichen Entwürfen an den Kreis herantreten.

Auf Einladung der Kreisheimaufsicht fanden 2010 zwei Gesprächsrunden mit Betreibern von Betreuungseinrichtungen im Kreis Recklinghausen statt. Grund war eine notwendige Information und Beratung zum neu anzuwendenden Rahmenprüfkatalog. Bei Bedarf werden weitere Gesprächsrunden folgen.

Die Beratung von künftigen Betreibern insbesondere neuer Wohnformen erforderte einen hohen Zeitaufwand. In diesem Zusammenhang stellt sich die rechtliche Zuordnung (Statusermittlung) der ambulant betreuten Wohnformen als sehr problematisch heraus. Die Bestrebungen seitens der Betreiber von „Neuen Wohnformen“, ihre Rechtsverhältnisse von vorneherein so zu gestalten, dass sie nicht unter den Geltungsbereich des WTG fallen, sind nach wie vor vorrangiger Beratungs- und Prüfungsinhalt. Vor dem Hintergrund, dass seitens des Landesministeriums diese „Neuen Wohnformen“ ausdrücklich gewünscht werden, wird nach Bekanntwerden der Umsetzungsproblematik vom Gesetzgeber überlegt, inwieweit hier Vereinfachungen möglich sind.

Im Berichtszeitraum 2010 wurden neben der persönlichen Beratung vor Ort in den Einrichtungen insgesamt 674 fernmündliche und 59 mündliche Beratungsgespräche zu wohn- und betreuungsrechtlichen und mit dem WTG in Zusammenhang stehenden Fragen geführt.

Gründe für das Tätigwerden der Heimaufsicht

86 der vorgenannten Telefongespräche bezogen sich auf diverse Beschwerdepunkte. Daraus resultierten 24 unangemeldete Einrichtungsbesuche zur Prüfung und Abhandlung der Beschwerden. Die restlichen 62 Beschwerden konnten überwiegend durch Beratung der aktuellen heimrechtlichen Sach- und Rechtslage und in wenigen Fällen durch entsprechende Rückfragen in den Einrichtungen und Anforderung von Stellungnahmen abschließend bearbeitet werden. Die Hauptbeschwerdepunkte beziehen sich auf Anforderungen an die Wohnqualität und die personelle Ausstattung von Einrichtungen.

Anhand folgender Beispiele soll der Umgang mit Beschwerden im Einzelnen erläutert werden:

- Einer beihilfeberechtigten Heimbewohnerin wurde ihr vom Sozialamt gewährter Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) durch die Betreuungseinrichtung mit erheblicher zeitlicher Verzögerung ausgezahlt. Der Einrichtungsträger zahlt erst nach Eingang des gesamten monatlichen Heimentgelts das Taschengeld der Bewohnerin aus.
Begründung: die Beihilfestelle leiste ihre Zahlungen regelmäßig verspätet.

Ergebnis:

Vom Einrichtungsträger sind heimvertragliche Ansprüche des Einrichtungsträgers rechtswidrig mit sozialrechtlichen Leistungen an die Bewohnerin außerhalb des Heimvertrages verrechnet worden.

Grundsätzlich ist der Einrichtungsträger verpflichtet, dem anspruchsberechtigten Bewohner sein Taschengeld am 1. eines Monats für den laufenden Monat zur Verfügung zu stellen. Der Träger erklärte sich der Kreisheimaufsicht gegenüber bereit, im vorliegenden Fall das Taschengeld der Bewohnerin künftig zum 1. eines Monats zur Verfügung zu stellen.

- Eine Bewohnerin konnte krankheitsbedingt keine dünnflüssigen Getränke schlucken; sie verschluckte sich und aspirierte dann sehr häufig Flüssigkeit in die Lungen.

Ergebnis:

Bei krankheitsbedingter Schluckstörung ist, wie im vorliegenden Fall, nach Expertenmeinung ein Andickungsmittel zur Reduzierung des Risikos einer Aspirationspneumonie (Lungenentzündung, die dadurch entsteht, dass erbrochener Mageninhalt in die Lunge gerät) zu verwenden.

Die Einrichtung hat unverzüglich sicherzustellen, dass die geschilderten gesundheitsgefährdenden Betreuungsleistungen unterbleiben.

Die pflegerische Betreuung ist nach den aktuellen Pflegestandards auszurichten. Der Einrichtungsträger hat im Beisein des Heimaufsichtsvertreters die sofortige Verwendung des Andickungsmittels in allen gleichgelagerten Fällen angeordnet. Nach Auskunft der Beschwerdeführerin werde entsprechend der heimaufsichtlichen Anordnung verfahren.

- Nach Angaben einer Beschwerdeführerin habe ihr Vater während der extremen Hitzewelle im Sommer 2010 in seinem Zimmer in den Abendstunden Temperaturen bis zu 35 Grad C zu ertragen gehabt. Hierdurch seien nach ihrer Ansicht zusätzliche körperliche Beeinträchtigungen ihres Vaters aufgetreten, die zu einer Einweisung ins Krankenhaus führten.

Ergebnis:

Nach Absprache mit dem Fachdienst 53.1 - Amtsärztlicher Dienst - der Kreisverwaltung Recklinghausen wurde eine kurzfristige Nachschau vereinbart und durchgeführt.

Der Heimbewohner befand sich zu diesem Zeitpunkt im Krankenhaus. Das Zimmer war über die normalen Einrichtungsgegenstände hinaus mit einem großen Standventilator und einem Klimagerät ausgestattet. Am Fenster befand sich eine Verdunkelungsgardine. In der Öffnung des gekippten Fensters war das Ansaugrohr des Klimagerätes befestigt. Die restliche Öffnung war mit Handtüchern und Lappen abgedichtet.

Das auf dem Nachttisch stehende digitale Thermometer zeigte um ca.10:00h 25 Grad C. an. Die Klimageräte waren nicht in Betrieb. Obwohl am Nachschautage normale sommerliche Temperaturen vorlagen, wurde das Raumklima durch die Behördenvertreter als unangenehm warm und stickig und nicht mit den Interessen des Heimbewohners vereinbar empfunden.

Für diesen Raum wie auch für die benachbarten Bewohnerzimmer des Dachgeschosses wurde angeordnet, kurzfristig dafür Sorge zu tragen, dass eine angemessene und erträgliche Temperatur zu allen Jahreszeiten vorherrscht.

Dies sagte der Betreiber in einem Klärungsgespräch gegenüber der Heimaufsicht zu. Die beabsichtigten kurzfristigen konkreten Maßnahmen waren vom Betreiber entsprechend der zugeleiteten „Handlungsempfehlungen bei Hitze“ zu erläutern.

Anschließend wurde die Pflegedokumentation des betroffenen Heimbewohners überprüft um festzustellen, ob wie vorgeworfen Zusammenhänge zwischen der Krankenhauseinweisung und den hohen Raumtemperaturen bestehen.

Nach dem amtsärztlichen Bericht, welcher sich wegen Abwesenheit des Bewohners ausschließlich auf die Pflegedokumentation stützte, lagen keine pflegerischen Defizite vor. Der Aufnahmebericht des Krankenhauses wurde durch die Beschwerdeführerin trotz wiederholter Aufforderung nicht vorgelegt.

In diesem Fall liegt der begründete Verdacht vor, dass durch die Beschwerde zum wiederholten Male über Vorwürfe ärztlicher oder pflegerischer Defizite (wie bereits während eines vorangegangenen Heimaufenthaltes) versucht wurde, Heimkostenzahlungen hinauszuzögern oder nicht zu leisten. Der Heimbewohner hat inzwischen erneut die Betreuungseinrichtung ohne Begleichung der Heimkosten gewechselt.

Beschwerden und anderer Beratungsbedarf führten auch im Jahr 2010 dazu, dass einige Einrichtungen häufiger durch die Heimaufsicht aufgesucht wurden. Insgesamt wurden 63 Einrichtungen (von insgesamt 108) besucht; 52 davon waren Senioreneinrichtungen (von insgesamt 69) und 11 Eingliederungshilfeeinrichtungen (von insgesamt 34).

Zwei Betreuungseinrichtungen für Senioren wurden besonders häufig aufgesucht. Die Gründe dafür waren vorrangig Beschwerden über die vorhandenen Personalsituationen und die Betreuungsqualität.

Im Vergleich zum Vorjahr musste die Außendiensttätigkeit der Heimaufsicht aufgrund der längerfristigen Erkrankung eines Mitarbeiters, aber auch aufgrund ungeklärter Umsetzungsfragen in Zusammenhang mit dem neuen WTG – hier vor allem mit dem neuen Rahmenprüfkatalog - eingeschränkt werden.

Die 2010 teilweise mehrfach durchgeführten Besuche verteilten sich auf 44 Einrichtungen und hatten dabei im Wesentlichen folgende Anlässe:

<u>Besuchsanlass</u>	<u>in Prozent</u>
Heimbaurechtliche Angelegenheiten	20,63
Durchführung der Heimpersonalverordnung	13,76
Beschwerden	12,70
Beratung Träger bei Planung und Mängeln	11,11
Beratung Träger/Leitung bei Heimbetrieb	10,58
Beratung von berechtigten Dritten	5,82
Heimvertragsrecht	5,29
Durchführung Mitwirkung/-bestimmung	4,76
Allgemeine Nachschau bei vollst. Lang-/Kurzzeitpflege u. Hospize	3,70
Beratungen Bewohner/Bewohnerbeiräte	3,70
Freiheitsbeschränkende/-entziehende Maßnahmen	2,65

Ein weiteres Instrument ist die Überwachung der Betreuungseinrichtungen durch wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen. Ordnungsrechtliche Maßnahmen werden durch die Heimaufsicht grundsätzlich erst nach erfolgloser Beratung und Intervention ergriffen.

Prüfungen unter Anwendung des Rahmenprüfkataloges

Nach dem gesetzlichen Auftrag soll jede Einrichtung im Kreis Recklinghausen grundsätzlich mindestens einmal jährlich durch die Aufsichtsbehörde geprüft werden. Von der gesetzlichen Vorgabe kann abgewichen werden, wenn andere unabhängige Sachverständige wie z. B. der MDK die Erfüllung der Anforderungen an den Betrieb der Betreuungseinrichtung bescheinigen. Eingliederungshilfeeinrichtungen fallen nicht unter die Prüfständigkeit der medizinischen Dienste. Im Kreisgebiet wurden 2010 insgesamt 15 Einrichtungen vom MDK geprüft.

Die Zusammenarbeit mit dem MDK soll auch im Hinblick auf die mit den Prüfungen einhergehenden zeitlichen Bindungen der Einrichtungen verbessert werden. Seitens des Landesministeriums soll eine Lösung herbeigeführt werden, die im Idealfall aus dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen MDK und Heimaufsicht besteht.

2010 wurde der neue Rahmenprüfkatalog für die Heimaufsichten eingeführt. Er enthält auf 48 Seiten insgesamt acht Prüfkategorien, mit deren Hilfe die Ergebnisse einer Prüfung nach dem WTG zusammenfassend dargestellt werden soll. Der Katalog beschreibt die Struktur einer wiederkehrenden Regelprüfung, erfasst die Ergebnisse aus der „Vor-Ort-Prüfung“ einer Betreuungseinrichtung und stellt sie in einen Zusammenhang mit den vor, während und nach einer Prüfung erhobenen Daten.

Der anzuwendende Rahmenprüfkatalog muss als „Leitfaden“ für die nach wie vor in kommunaler Verantwortung durchzuführende Prüfung angesehen werden. Er legt fest, welche Aussagen nach Abschluss einer wiederkehrenden Prüfung über eine Betreuungseinrichtung getroffen werden sollen. Die Vorgabe von klar bestimmten Prüfkategorien und der ihnen jeweils zugeordneten Fragen soll zudem für Transparenz und Kenntnis der Prüfanforderungen bei den Betreibern und für eine höchstmögliche landesweite Vergleichbarkeit von Prüfergebnissen sorgen.

In der Praxis hat sich der Rahmenprüfkatalog als zu umfangreich und arbeitsaufwendig dargestellt. Im Übrigen wird von den Heimaufsichtsbehörden die Konzeptlastigkeit beklagt. Aktuell ist feststellbar, dass im Vergleich zu einer Prüfung nach dem alten Heimgesetz mindestens der 3-fache Zeitaufwand erforderlich ist. Bislang war nach Kenntnis des Kreises keine Heimaufsicht in NRW in der Lage, die gesetzlichen Vorgaben der jährlichen Überprüfung auch nur annähernd zu erfüllen. Die gilt auch für die Heimaufsicht des Kreises Recklinghausen, wobei jedoch im Jahr 2010 auch Personalengpässe (Unterbesetzung und Erkrankung eines Mitarbeiters) mit dazu beigetragen haben.

Kritik wurde von den Heimaufsichten dahingehend laut, dass durch die Anwendung des Prüfkatalogs die Zeit für die eigentliche Begehung der Einrichtung und für Gespräche mit den Bewohnern wesentlich verkürzt wird.

Eine Evaluation des Rahmenprüfkataloges ist inzwischen auf Landesebene geplant; aus Sicht der Heimaufsichten ist eine „Abspeckung“ dringend erforderlich. Ansonsten besteht trotz Verdoppelung der personellen Ressourcen auch künftig die Gefahr, den gesetzlichen Auftrag nicht vollständig erfüllen zu können.

Prüfergebnisse und vorgefundene Mängel

Bei Prüfungen, teilweise mit Vertretern des MDK und des Kreisamtsarztes, wurden im Berichtszeitraum immer wieder Schwachstellen in unterschiedlichen Bereichen der Betreuungseinrichtungen vorgefunden. Pflegeplanungen und -dokumentationen stellen nach wie vor Hauptgründe der Beanstandungen.

So wurden im Jahr 2010 vier schriftliche Anordnungen gem. §19 Abs. 2 WTG gegenüber Betreibern von Betreuungseinrichtungen erlassen.

Gründe:

- Eine gem. §1 Abs. 2 Nr.4 WTG am persönlichen Bedarf der Bewohner ausgerichtete gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung,
- Die Einhaltung des nach §18 Nr. 4 WTG vorgeschriebenen Beschwerdeverfahren;
- Rufanlagen gem. §7 HeimMindBauV betriebsbereit und für den Bewohner vom Bett aus bedienbar zu machen;
- Körperpflege, hier insbesondere die Fußnagelpflege entsprechend der Rahmenvereinbarung nach §75 ABS 1 SGB XI in regelmäßigen Abständen durchzuführen.
- Verpflichtung des Betreibers, gem. §2 Abs. 5 DVO / WTG für eine den klimatischen Verhältnissen angepasste Innentemperatur in den Individual- und Gemeinschaftsbereichen zu sorgen.

Im Berichtszeitraum musste in einem Fall **ein Belegungsstopp** auf freiwilliger Basis erwirkt werden, nachdem eine anlassbezogene Prüfung des MDK unter Hinzuziehung der Heimaufsicht zu dem Ergebnis gekommen war, dass in der Einrichtung Mängel in der Pflege vorlagen. Die Einrichtung verfügt über 48 Plätze, wovon zum Zeitpunkt des Belegungsstopps und aktuell 12 Plätze frei waren. Es wurde somit vereinbart, dass nicht mehr als 36 Plätze bis auf Weiteres belegt werden dürfen. Die Einrichtung wurde seitens der Heimaufsicht eng begleitet; der Belegungsstopp konnte aber auch nach der letzten Prüfung im Februar 2011 noch nicht aufgehoben werden, da nach wie vor Defizite in der Pflegequalität vorhanden waren.

Derartige Maßnahmen stellen im Kreis Recklinghausen aber die Ausnahme von der Regel dar. Trotz festgestellter einzelner Defizite bleibt festzustellen, dass die Menschen in Einrichtungen im Kreis Recklinghausen korrekt und zufriedenstellend versorgt werden. Dies wird auch durch die in hohem Maße positiven Rückmeldungen von Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuern zur Pflege und Betreuung in den Einrichtungen bestätigt.

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung

Wie im letzten Bericht dargestellt, wurde Ende 2009 die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung dahingehend ergänzt, dass für Amtshandlungen nach dem WTG die Erhebung von Verwaltungsgebühren eingeführt worden ist.

Die Verordnung sieht für Amtshandlungen mit Eingriffscharakter Gebühren hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes vor, lässt aber in anderen Fällen auch Gebühren unter Berücksichtigung des Nutzens für den Betreiber zu.

Die Bestrebungen der Heimaufsicht des Kreises Recklinghausen und aller fünf Arbeitskreise der Heimaufsichten in NRW zu einer möglichst landesweiten einheitlichen Gebührenregelung haben bislang dazu geführt, den Kreisen und kreisfreien Städten in NRW seitens der kommunalen Spitzenverbände (LKT und Städtetag) „Empfehlungen zur Erhebung von Gebühren im Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW“ nahezulegen.

Neben dem Einsatz des Rahmenprüfkataloges stellt auch die Erhebung von Gebühren eine nicht unerhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung für die Mitarbeiter der Heimaufsicht dar. Die Ermittlung einer angemessenen Gebühr ist zum Teil sehr aufwändig. So ist z. B. bei einigen Amtshandlungen ein Grundbetrag in Bezug auf die Einrichtungsgröße zu ermitteln, der mit einem Faktor zu multiplizieren ist, der sich gemessen an dem wirtschaftlichen Nutzen der Amtshandlung für den Betreiber aus einer Tabelle ergibt.

Dem Grundsatz, dass Beratung die Kernaufgabe der Heimaufsicht ist und im Vordergrund des WTG „Beratung vor Anordnung“ steht, kommt bei der Gebührenerhebung besondere Bedeutung zu.

Hier ist eine sehr sensible Ermessensausübung gefragt. Durch die Erhebung überhöhter Gebühren an dieser Stelle könnten bestehende und gute Kommunikationsstrukturen gefährdet werden. Insoweit scheint es nur konsequent, dass die Heimaufsichten Beratung grundsätzlich gebührenfrei erbringen. Von diesem Grundsatz muss aber in den Fällen abgewichen werden, in denen die Beratung besonders zeit- und verwaltungsaufwändig ist und dem Einrichtungsträger zum Beispiel weitergehende Aufwendungen erspart und somit einen wirtschaftlichen Vorteil bedeutet. Auf die Unterscheidungsmerkmale kostenfreier und gebührenpflichtiger Beratungen wurden die Einrichtungsträger mit Rundschreiben vom 24.2.2011 noch einmal detailliert hingewiesen.

Gebühren werden z. B. erhoben für schriftliche Beratungen von Betreibern/Investoren bestehender Einrichtungen, für bauliche Veränderungen, Befreiungen von Anforderungen nach dem WTG, Anzeigen des Wechsels von Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen und anlassbezogene Prüfungen.

Zur Veranschaulichung nachstehend beispielhaft die Gebühren für wiederkehrende Prüfungen einer Betreuungseinrichtung gem. §18 Abs. 1 WTG, die sich je nach Einrichtungsgröße in einer Spannbreite von 200 bis 1.200 Euro bewegen:

Einrichtungsgröße bis	25 Plätze	200 Euro
	25 bis 40 Plätze	400 Euro
	41 bis 60 Plätze	600 Euro
	61 bis 80 Plätze	800 Euro
	81 bis 150 Plätze	1.000 Euro
	über 150 Plätze	1.200 Euro